

## Hauptsatzung

### der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.132), hat der Verbandsgemeinderat der **Verbandsgemeinde Flechtingen** in seiner Sitzung am **29.10.2024** folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

##### § 1

##### Name, Bezeichnung, Sitz, Außenstellen

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen **Flechtingen**.
- (2) <sup>1</sup>Der Sitz der Verbandsgemeinde Flechtingen ist in der Gemeinde Flechtingen.  
<sup>2</sup>Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Lindenplatz 11 – 15  
39345 Flechtingen

- (3) <sup>1</sup>Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Calvörde. <sup>2</sup>Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Außenstelle Calvörde  
Flecken Calvörde  
Haldensleber Straße 21  
39359 Calvörde

- (4) <sup>1</sup>Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Erxleben. <sup>2</sup>Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Außenstelle Erxleben  
Breite Straße 2  
39343 Erxleben

##### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) <sup>1</sup>Das Wappen der Verbandsgemeinde ist in Blau über Grün durch silbernen Schrägbalken geteilt, oben zwei silberne Tropfen, unten zwei flächenartig schrägrechts gestellte goldene Ähren am Halm mit Blättern. (Anlage 1)

- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt, das auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur hat. (Anlage 2)
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Flechtingen“. (Anlage 3)

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 3 Verbandsgemeinderat**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und höher sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten der Kernverwaltung (gehobener Dienst) ab Entgeltgruppe 9b TVöD und höher sowie Beschäftigte der nachgeordneten Einrichtungen ab der Entgeltgruppe S 11 TVöD und höher, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. (1) Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt,
9. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF), wenn die Wertgrenze 200.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 handelt.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse,

1. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 KVG LSA

den Hauptausschuss

als Ausschuss für Angelegenheiten des Personal-, des Rechts- und Vergabewesens, des Brandschutzes und der Hilfeleistungen, der Sicherheit und Ordnung, des Haushaltswesens sowie allgemeinen Angelegenheiten

2. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 KVG LSA

den Sozialausschuss

als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs- und Gesundheitswesens



## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Verbandsgemeindebürgermeister**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

<sup>2</sup>Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000,00 Euro nicht übersteigen.

(1a) <sup>1</sup>Der Verbandsgemeindebürgermeister entscheidet über die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberufliche und bauliche Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, die Wertgrenze 200.000,00 Euro nicht übersteigt, im Rahmen des Haushaltes der Verbandsgemeinde. <sup>2</sup>Er informiert den Verbandsgemeinderat mindestens einmal im Quartal über alle Vergaben, die gemäß § 10 Abs. (1a) vergeben wurden.

(2) Darüber hinaus werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten bis zur A 8, Einstellung (einfacher / mittlerer Dienst) und Entlassung der übrigen Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD, sowie der Beschäftigten der nachgeordneten Einrichtungen bis zur Entgeltgruppe S 10 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenze,
4. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 8, wenn die Wertgrenze 500,00 Euro nicht übersteigt,

5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) <sup>1</sup>Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. <sup>2</sup>Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. <sup>2</sup>Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. <sup>3</sup>Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. <sup>2</sup>An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. <sup>3</sup>Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 11 Einwohnerversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Über allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. <sup>2</sup>Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. <sup>3</sup>Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltungen fest. <sup>4</sup>Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 1 - 6 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. <sup>5</sup>Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.



unverzöglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).

<sup>4</sup>Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. <sup>5</sup>Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht.

<sup>6</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreis Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen unter der Internetadresse [www.vg-flechtingen.de](http://www.vg-flechtingen.de) spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) <sup>1</sup>Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt gemäß Abs.1 Satz 5 als Hinweisbekanntmachung. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt die Hinweisbekanntmachungstext enthält. <sup>3</sup>Der Inhalt der Bekanntmachung wird unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) <sup>1</sup>Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß Absatz 6 hingewiesen werden als Hinweisbekanntmachung unter Angabe der Internetadresse nach Absatz (1) Satz 1, hingewiesen werden. <sup>2</sup>Die Satzungen und Verordnungen können in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Abs. (1) Satz 1. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. <sup>3</sup>Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird als Hinweisbekanntmachung

gemäß Abs. (1) Satz 5 hingewiesen. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor der Sitzung.

(6) <sup>1</sup>Alle übrigen Bekanntmachungen sind nach Absatz (1) Satz 1 bekanntzumachen. <sup>2</sup>An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Schaukästen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

<sup>3</sup>Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. <sup>4</sup>Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. <sup>5</sup>Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

#### Schaukästen der Mitgliedsgemeinden

| Nr. | Mitgliedsgemeinde   | Standorte der Schaukästen  |
|-----|---|--|
| 1.  | Altenhausen<br>OT Emden<br>OT Ivenrode  | 1. Lange Straße 13<br>2. An der Kirche 2<br>3. Hilgesdorfer Straße Bushaltestelle  |
| 2.  | Beendorf  | 1. Schulplatz 5, vor dem Rathaus   |
| 3.  | Bülstringen<br>OT Wieglitz  | 1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung<br>2. Siedlung 12, Wohnhaus<br>3. Pfingstbusch 1<br>4. Dorfstraße (am Friedhof)  |
| 4.  | Calvörde<br>OT Flecken Calvörde<br><br>OT Berenbrock<br>OT Dorst<br>OT Elsebeck<br>OT Grauingen<br>OT Klüden<br>OT Lössewitz<br>OT Mannhausen<br>OT Velsdorf<br>OT Wegenstedt<br>OT Zobbenitz | 1. Geschw.- Scholl Str./ Polschebockstr.<br>2. Haldensleber Str. 21 (Flur – Außenstelle Calvörde)<br><br>3. Lindenstraße 22<br>4. vor dem Grundstück Dorfstraße 30<br>5. Hauptstraße 10<br>6. Dorfstraße 11<br>7. Bäckerplatz Bushaltestelle<br>8. Dorfstraße 21<br>9. Lindenstraße 2 am Saal Mannhausen<br>10. Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/<br>Calvörder Straße<br>11. Neue Straße 14<br>12. Mittelstraße 4 |
| 5.  | Erxleben<br>OT Bregenstedt<br>OT Groppendorf  | 1. Schaukasten vor dem Grundstück, Breite Straße 8<br>2. Schaukasten, Breite Straße 24<br>3. Schaukasten, Ecke Teichstraße/ Dorfstraße   |

|    |   |   |
|----|---|---|
|    | OT Groß<br>Bartensleben<br><br>OT Hakenstedt<br><br>OT Klein<br>Bartensleben<br><br>OT Uhrsleben  | 4. Wartehäuschen der Bushaltestelle, Dorfstraße 20-22<br><br>5. Schaukasten Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus<br><br>6. Schaukasten, Mittelstraße 5<br><br>7. Schaukasten, Erxleber Straße 7   |
| 6. | Flechtingen<br><br>OT Flechtingen<br><br>OT Bahnhof<br><br>OT Behnsdorf<br><br>OT Belsdorf<br><br>OT Böddensell<br><br>OT Hasselburg<br><br>OT Hilgesdorf<br><br>OT Lemsell | 1. Zur Spetze 1/3 (Parkplatz Gaststätte)<br>2. Lindenplatz 13<br><br>3. Calvörder Straße, Radweg / Ecke Bushaltestelle<br><br>4. Flechtinger Straße 2, Bäckerei<br>5. Bauernstraße 19, Gemeindehaus<br><br>6. Bushaltestelle am Friedhof<br><br>7. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr<br>8. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle<br><br>9. Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle<br><br>10. Ivenroder Straße Holzpavillon<br>Touristinformation<br><br>11. Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle |
| 7. | Ingersleben<br>OT Alleringersleben<br><br>OT Eimersleben<br><br>OT Morsleben<br><br>OT Ostingersleben   | 1. Ostingersleber Weg 2<br><br>2. Gerätehaus, Schulstraße 70<br><br>3. Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus<br><br>4. Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus  |

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.



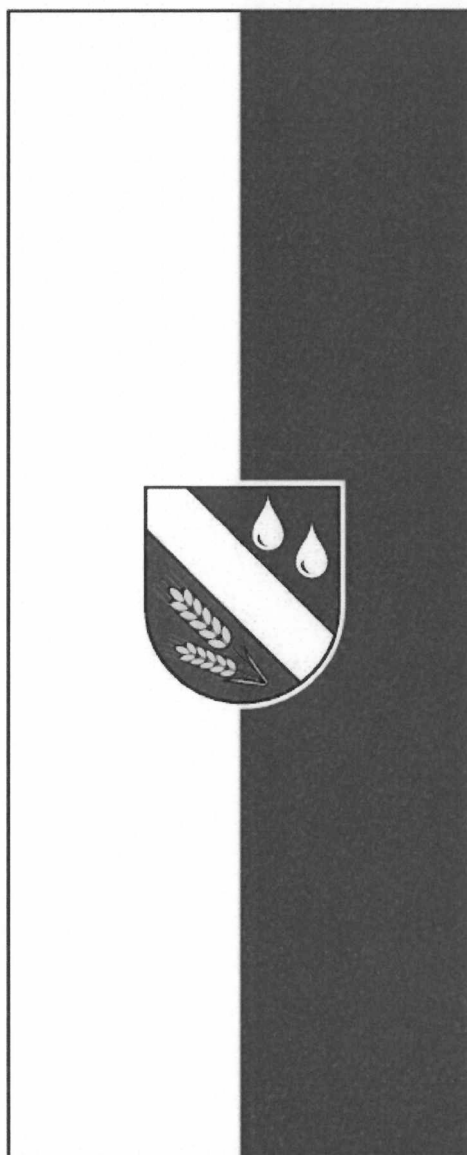
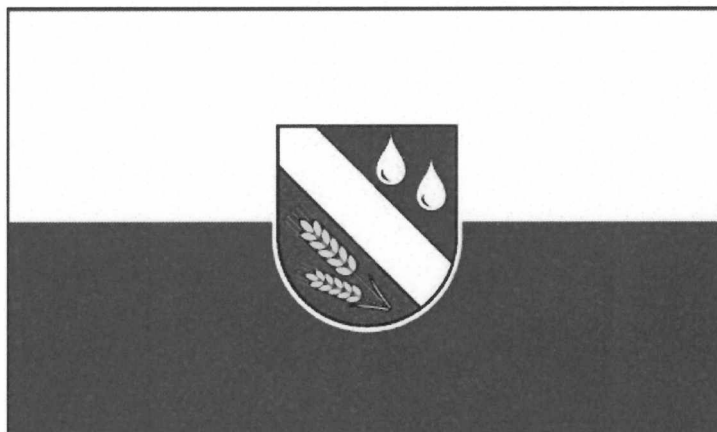
Anlage 1  
zur **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen** vom **29.10.2024**

Wappen der Verbandsgemeinde Flechtingen



**Anlage 2**  
**zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 29.10.2024**

Flagge der Verbandsgemeinde Flechtingen



**Anlage 3**  
zur **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen** vom **29.10.2024**

Dienstsigelabdruck der Verbandsgemeinde Flechtingen

